

Laibacher Zeitung.

N. 59.

Montag am 14. März

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil. Telegraphische Depesche

Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern an den k. k. Statthalter von Krain, (eingel. den 12. März 1853, um 6 Uhr 50 M. Nachm.)

Seine k. k. apost. Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, haben Sich heute um 3 Uhr von der kaiserlichen Burg in den St. Stephansdom begeben, und sind von da nach verrichtetem Gebete und empfangenem heiligen Segen wieder in die Burg zurückgekehrt. Sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückwege wurden Seine k. k. apost. Majestät von der in den festlich geschmückten Straßen zahllos zusammengeströmten Bevölkerung mit dem lautesten und herzlichsten Jubel begrüßt.

Seine Majestät befinden Sich vollkommen wohl.

Wien am 12. März 1853.

Die k. k. Oberste Polizeibehörde hat die bei der Polizeidirection in Laibach in Erledigung gekommene Ober-Commissärsstelle dem Commissär der Wiener Polizeidirection, Franz Basilides, zu verleihen befunden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisherigen Supplenten am zweiten Lemberger Gymnasium, Franz Kózminski, zum wirklichen Gymnasiallehrer ernannt.

Die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz hat für das laufende Jahr den Wilhelm v. Alt zum Präsidenten und den Marcus Zucker zum Vicepräsidenten erwählt, welche Wahlen die Genehmigung des k. k. Handelsministeriums erhielten.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Se. königliche Hoheit der Prinz Albert von Sachsen wurde zum Obersten und Inhaber des erledigten 11. Linien-Infanterie-Regiments, welches sonach künftig Höchstseiner Namen wird, ernannt.

Ernennung.

Im 11. Husaren-Regimente Prinz Alexander zu Württemberg der Oberlieutenant Ludwig v. Schiller zum Regimentscommandanten.

Pensionirungen.

Generalmajor Valentin Edler von Siebeneicher, Artillerie-Inspector zu Prag; dann die Obersten: Ignaz Edler v. Döpfner, Feuertgewehr-Fabriks-Director, mit Generalmajors-Charakter und Pension, Ferdinand Zwiadaek, Commandant des 4. Festungs-Artillerie-Bataillons, Franz v. Warady, Commandant des Infanterie-Regiments-Erzherzog Franz Carl Nr. 52, und Paul Guini, Commandant des Husaren-Regiments Prinz Alexander zu Württemberg Nr. 11; endlich Major Johann Klippfeld, des Inf.-Regiments Erzherzog Leopold Nr. 53.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 13. März.

Der Abend des gestrigen, der freudigen Feier der glücklichen Wiedergenesung Seiner k. k. apostolischen Majestät geweihten Tages bot der Bevölkerung unserer Stadt wieder die gewünschte Gelegenheit, den Gefühlen treuer Liebe und Verehrung für den gnädigsten Monarchen den lautesten Ausdruck zu geben. Im ständischen Theater fand unter Beleuchtung des äußeren Schauplazes eine Festvorstellung Statt, die mit der Abfassung der österreichischen Volkshymne vor dem geschmückten Bildnisse Seiner Majestät begann, und deren einzelne Strophen mit

den lautesten Jubelrufen des ungemein zahlreich versammelten Publikums begrüßt wurden, die sich auf das höchste Maß steigerten, als der Herr Statthalter die ihm während der Vorstellung zugekommene telegraphische Mittheilung aus Wien über die im Laufe des Nachmittags daselbst erfolgte erste Ausfahrt Sr. Majestät nach dem Dome von St. Stephan und über das vollkommene Wohlbefinden Seiner Majestät der Versammlung verkündete. Laut wurde die Volkshymne wiederbegehrt und vom gesammten Publikum begeistert abgesungen. Während der Vorstellung im Theater ergoß sich eine glänzende Beleuchtung über die Stadt und die Vorstädte, bei der sich nebst der Wohnung des Herrn Statthalters in der ständischen Burg und dem städtischen Rathhause mehrere öffentliche und Privatgebäude durch sinnige Transparente und Blumenschmuck auszeichneten. Die Regimentsmusik des hier garnisonirenden löblichen Infanterie-Regimentes Fürst von Warschau durchzog die Stadt, gefolgt von einer unabsehbaren Menschenmenge, die sich besonders dem lautesten Jubel überließ, als die Musik vor der Wohnung des Herrn Statthalters, wo sich aus Anlaß der Feier nach der Theatervorstellung eine zahlreiche Gesellschaft versammelt hatte, vor dem daselbst beleuchteten Bildnisse Sr. Majestät abermals die österreichische Volkshymne anstimmte. Das schönste Wetter begünstigte diesen Freudentag, der in der ganzen Monarchie — und wenn auch hier und da schimmernder — doch gewiß nirgends inniger und herzlicher als bei uns gefeiert wurde.

Laibach, 14. März.

Gestern wurde in der hiesigen evangelischen Kirche zur Feier der glücklichen Wiedergenesung Sr. k. k. apostol. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers, mit erhebender Andacht der ganzen Gemeinde, ein feierliches Dankgebet abgehalten und für den fernern göttlichen Schutz und die lange segensreiche Erhaltung und Wohlfahrt unseres gütigen Landesherrn und das ganze erhabene Kaiserhaus die innigsten Bitten zum Höchsten emporgesendet.

Der österreichisch-preussische Zoll- und Handelsvertrag.

(Fortsetzung.)

III. Zollkartell.

§. 1. Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen, und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, so weit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§. 4. Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Warenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Gränze desselben nachweisen, nebst Bele-

gen auf Begehren jederzeit an der Amtes-Stelle gestatten.

§. 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Gränze zwischen den beiden contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen, und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzuthellen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten, und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu beraten. Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufseherstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwählten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der contrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatsachens und des Thäters, und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen. Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor- oder nachträglich selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände anzufügen.

§. 7. Keiner der contrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachteile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§. 8. Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Gränze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden. Innerhalb des Gränzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichere Controllmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Gränzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauch im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit es gesetzlich zulässig ist, unter specieller, zur Verhinderung des Schleichhandels geeigneter Controлле der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9. Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet: a) Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen; b) Waren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben 1. nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, 2. von den Aus-

gangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Gränze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und 3. unter Verbindung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Gränze zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren ihm geleisteten Sicherheiten, so wie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlässe oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszufertigende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Ware in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Gränzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waren der bemerkten Art enthalten.

§. 11. Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die contrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Warenübergange an der gemeinschaftlichen Gränze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, so weit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsgestunden und über, nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, so wie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwillig verständigen.

§. 12. Jeder der contrahirenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben-Gesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefraudationen, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der contrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Wertes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen. Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, so weit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

(Schluß folgt.)

O e s t e r r e i c h.

Triest, 12. März. Nach dem im „Observatore triestino“ veröffentlichten ersten Verzeichnisse der Beiträge für den von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Ferdinand Max angeregten Kirchenbau in Wien, sind in Triest 4344 fl. eingegangen, darunter 1000 fl. von Sr. Exc. dem Hrn. Statthalter Grafen v. Wimpffen, 1000 fl. von den Herren Elio und Giuseppe Morpurgo, und 2000 fl. vom Verwaltungsrathe der Dampfschiffahrt-Gesellschaft des österreichischen Lloyd.

Auf dem Castell weht heute die große kaiserl. Festflagge. Die im Hafen liegenden Schiffe haben ebenfalls die ibrigen aufgehißt zum Zeichen der Freude über die glückliche Errettung Sr. Majestät des Kaisers von der Gefahr, die ihn bedrohte. In diesem Augenblicke, 3 Uhr, erdröhnt der Donner der Geschütze von den Land- und Hafensbatterien, und die Kirchenglocken werden geläutet. Es ist der Moment, in dem der Kaiser sich in den Stephansdom begibt, um an den Herrn der Welt das Wort des Dankes zu richten, den Millionen mit ihrem Amen begleiten.

Heute Abend wird die Stadt festlich beleuchtet.

Wien, 10. März. In Folge eines von einem unserer tapfersten Generale ausgegangenen Aufrufes wird im ganzen Officierscorps der Armee eine Sammlung eingeleitet, um dem k. k. Flügeladjutanten Obersten Maximilian Grafen O'Donnell und dem Wiener Bürger Ehrenreich für die bei dem mehlerischen Anfall auf die Person Sr. Maj. des Kaisers geleistete Hilfe ein Andenken zu widmen, welches bei Herrn Grafen O'Donnell in einem prachtvollen Säbel, bei Herrn Ehrenreich in einem Familienstücke be-

stehen wird, das für dessen späteste Nachkommen ein schönes Zeichen der Erinnerung bleiben soll.

— Von Seite des k. k. Oberstkämmereramtes sind mehrere der hiesigen Maler von anerkannter Fähigkeit beauftragt worden, Gegenstände aus der neuesten Geschichte Oesterreichs zur Ausführung zu wählen, da solche für Rechnung Sr. Majestät des Kaisers übernommen würden. Dieses für die Kunst höchst erfreuliche Unternehmen ist bestimmt, erhabene Thaten der Gegenwart für die Zukunft unserem Vaterlande in würdiger Weise zu verewigen.

— Die Voraussetzung, daß durch das Aufhören des nach dem neuen Zolltarife auf einige Warengattungen gesetzten 10perc. Zollzuschlages einige Störungen im Handel eintreten würden, hat sich nicht bestätigt. Es hat sich im Gegentheile herausgestellt, daß der Absatz aller Waren seit diesem Zeitpunkte ein sehr guter gewesen sei, und derselbe durch allzu bedeutenden Zufluß von Waren, die früher den 10perc. Zollzuschlag zu tragen hatten, nicht im mindesten gestört wurde.

— Um eine Beobachtung und Untersuchung der in geologischer Beziehung merkwürdigen Stellen, die bei dem Baue einzelner Eisenbahnstrecken gelegentlich der Aufgrabungen hergestellt werden, möglich zu machen, sind sämmtliche Ingenieure beauftragt worden, wenn solche Aufgrabungen weit genug fortgeschritten sind, um interessante geologische Erscheinungen sichtbar zu machen, hievon Anzeige zu erstatten, insbesondere aber die etwaige Auffindung von Mineralien oder Petrefacten allsogleich mitzutheilen.

— Ein Bericht aus Venedig meldet, wie der Zufall nicht selten ein sonderbares Spiel treibt. Ihre Hoch. Frau Gräfin v. Chambord hat zu der in Lyon stattgefundenen Wohlthätigkeits-Lotterie eine eigenhändige Strickerei gespendet. Bei der Ziehung gewann das Los Nr. 147 diese Strickerei, und Eigenthümerin des Loses ist Ihre Maj. die Kaiserin Eugenie von Frankreich.

— Nach einer hierher gelangten Mittheilung wird die Pforte das Decret, welches die fremde Küstenschiffahrt im Bosphorus verbietet, nicht in Ausführung bringen.

— Die Mehrzahl der sich in der türkischen Armee befindlichen Flüchtlinge, welche in Folge des zwischen Oesterreich und der Pforte geschlossenen Vertrages internirt werden sollen, haben angefleht, auswandern zu dürfen; der Rest derselben soll den in Brussa stationirten Truppen eingereiht werden. Diejenigen, welche höhere Militärgelohnen bekleiden, haben auch theilweise um Pensionen angefleht.

— Inhaltlich einer Entschliebung des königlich bairischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat Sr. Majestät der König genehmigt, daß in Nürnberg ein germanisches Museum für deutsche Geschichte, Literatur und Kunst gegründet werde, daß dieses Museum als Stiftung zum Zwecke des Unterrichts die Eigenschaft und Rechte einer juristischen Person erlange, und daß endlich zur Aufbringung der Mittel für diesen Zweck eine Actiengesellschaft sich bilde.

— Am 2. fand in London das gewöhnliche Festmal zum Besten des dortigen deutschen Hospitals statt. Der Herzog von Cambridge präsidirte, an seiner Seite saßen Prinz Eduard von Sachsen-Weimar und der preussische Gesandte Ritter v. Bunsen. Die beim Diner geschenehen Subscriptionen warfen eine Summe von 2000 Pf. St. ab.

Junsbruck, 3. März. In ihrer gestrigen Nummer macht die Redaction der „Volks- und Schützenzeitung“ den Schützen des Landes den Vorschlag, ihre allgemeine Freude und den Jubel über die wunderbare Rettung Sr. Majestät des Kaisers an einem und demselben Tage durch ein Festschießen im ganzen Lande und in allen Schießstätten zu feiern. Am Festtage des hl. Joseph, des Landespatrons Tirols, soll dieses Fest Statt finden. Bereits hat eine Menge von Schießstandsvereinigungen, der Landeshauptschießvorstand voraus, sich verabredet, den Tag durch ein Freundschießen mit schmucken Bestgaben zu Ehren Sr. Majestät zu verherrlichen.

Semlin, 26. Februar. Heute wurden, wie der „Gränzbote“ berichtet, in Belgrad ungefähr 40 Türken von der serbischen Polizeipräfectur unter starker Escorte nach der Feste gefangen transportirt. Man sagt, daß dieß in Folge der Entdeckung eines Complots geschah, mit welchem bezweckt worden sein soll, die Stadt anzuzünden, und dann, wie in Sarajevo und Mostar, zu plündern und zu morden. Die Gefangenen sind Vagabunden und arbeitsloses Gesindel, welcher Umstand dem Gerücht einige Wahrscheinlichkeit verleihen dürfte.

D e u t s c h l a n d.

Stuttgart, 5. März. Die Kammer der Abgeordneten beriet und beschloß auch heute wieder über wichtige Gesetzbestimmungen hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe. Die Regierung verlangte, daß vom zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr eines Verbrechers an die Todesstrafe erkannt werden könne. Die Mehrheit der Kammer war aber der Ansicht,

daß die volle Ueberlegung und geistige Reife erst mit dem zwanzigsten Lebensjahr eintrete, und setzte diese Gränzlinie mit 44 gegen 34 Stimmen fest. Ferner wird nach dem Regierungsentwurf zu einem Erkenntniß auf Todesstrafe Stimmenteinigkeit der Schwürichter erfordert. Dagegen bekannte sich die Commissionminderheit zu dem Systeme der sogenannten mildernden Umstände und verlangte: daß bei den todeswürdigen Verbrechen die Geschwornen die Befugniß haben sollen, ihrem Wahrspruch die Bemerkung, daß mildernde Umstände vorhanden seien, mit der Wirkung beizufügen, daß alsdann der Schwurgerichtshof statt der gesetzlichen Todesstrafe jedenfalls auf die ihr zunächst stehende Strafe herabsteigen müsse, aber auch auf zeitliche Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren herabsteigen könne. Entschieden sprachen gegen das System der mildernden Umstände: v. Barnbüler, weil dadurch in Frankreich die schmerzlosesten Ergebnisse sich gezeigt haben; der Justizminister, weil dadurch der Rechtspflege der empfindlichste Stoß zugefügt würde, die Geschwornen über die Wirkung des Gesetzes gestellt und mit dem Begnadigungsrecht bekleidet würden; Vicepräsident Wiest, weil man fremde Institutionen, auch wo sie sich heilsam erwiesen haben, nicht auf Verhältnisse übertragen dürfe, denen die Vorbedingungen dazu fehlen. Dieses System wurde denn auch mit 46 gegen 33 Stimmen verworfen. Nunmehr beantragt Feyer, um eine weitere Garantie zu bekommen, daß zur Erkennung der Todesstrafe Einigkeit in dem Spruche auf Schuldig auch auf Seite der Geschwornen herrschen müsse. Dieß wäre nichts anderes, wie aber vom Ministerische entgegen, als die Abschaffung der kaum beschlossenen Todesstrafe. Feyer's Antrag wurde mit 52 gegen 27 Stimmen verworfen. Um eine weitere Garantie zu bekommen, beantragte die Justiz-Gesetzgebungscommission, daß die Zahl der Schwürichter zum Erkenntniß der Todesstrafe von drei auf fünf erhöht werden solle. Dieser Antrag wurde mit 38 gegen 36 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Gegen eine weitere gesetzliche Bestimmung, daß auf Todesstrafe erkannt werden könne, ohne Rücksicht darauf, wie der Beweis der Thäterschaft hergestellt worden sei, wurde in der Kammer keine Einwendung gemacht.

Sauau, 4. März. Es bekräftigt sich, daß mehrere der wegen Theilnahme am Turnerzuge nach Baden zur Untersuchung gezogenen Demokraten sich entfernt haben. Folgendes ist eine genaue Uebersicht der des Hochverraths Angeklagten in dem hier eben verhandelten Prozesse: 1) ungefähr 50, welche den Aufbruch zur Bewaffnung und Geldsammlung am 30. April 1849 unterzeichnet hatten; 2) 12, welche zum Rüstungs- und Finanzanschuß gehörten; 3) alle diejenigen Staatsdiener, ungefähr 50 bis 60 dahier, welche Geldbeiträge gegeben haben, und 4) diejenigen 300 Mann, welche zum Behufe der sogenannten „Durchführung der Reichsverfassung“ am 2. Juni ausmarschirt sind.

Frankfurt, 4. März. Von verlässiger Seite vernimmt die „Leipz. Stg.“, daß in der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. Februar der größtentheils heftige Bundestagsgesandte den Antrag stellte, es möge die Bundesversammlung, in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Cabinet, die geeigneten Schritte thun, und energische Vorstellungen an die Regierung Ihrer britischen Majestät richten, um eine wirksame Abhilfe gegen den Mißbrauch des Asylrechtes, dessen sich politische Flüchtlinge in England schuldig machen, zu erlangen. Der Antrag wurde einstweilen wieder sistirt, nachdem der k. k. österreichische Präsidialgesandte, Herr v. Prokesch-Osten, selbst darum mit dem Beifügen ersucht hatte, daß die Untersuchung über die Mailänder Vorgänge, und die Umtriebe der Londoner revolutionären Propaganda mit regstem Eifer betrieben werde, und ihre Ergebnisse den Maßstab für die Schritte der österr. Regierung in dieser nicht bloß Oesterreich berührenden Angelegenheit bieten werden.

Frankfurt, 6. März. Die „Fr. Post-Stg.“ stellt folgende Betrachtungen über das „Asylrecht“ an: „Mit der Benennung „politischer Flüchtling“ wird dormalen ein arger Mißbrauch getrieben. Im eigentlichen Sinn des Wortes ist ein politischer Flüchtling ein solcher, der sich bei einer Staatsumwälzung betheiligt, und in Folge davon gezwungen worden ist, seine Heimat zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Die Ehrenhaftigkeit seiner Handlungsweise wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt. Machte er sich gleichzeitig eines gemeinen Verbrechens, wie des Mordes, des Raubes, des Diebstahls u. s. w. schuldig, so kann ihm die Bezeichnung als politischer Flüchtling nicht beigelegt werden, und kein fremder Staat darf ihm Schutz angedeihen lassen, wenn derselbe sich nicht zum Mittheiligen an jenen Verbrechen machen will. Gerade deshalb werden zwischen den verschiedenen Staaten Verträge über die Auslieferung solcher Verbrecher geschlossen, und die Zahl dieser Verträge hat sich in der neuesten Zeit vermehrt, daß man die gegenseitige Auslieferung der in diese Kategorie gehörigen Verbrecher als gemeinrechtlich betrachten kann. Selbst die nord-

amerikanischen Freistaaten bekennen sich zu dieser Lehre, und wollen nicht, daß man sie als eine Freistätte gemeiner Verbrecher betrachte. England gehört zu den Staaten, die solche Auslieferungsverträge abgeschlossen haben. Die Flüchtlingsfrage scheint sich daher um die Qualität derselben zu drehen. England mag immerhin den politischen Flüchtlingen im eigentlichen Sinne des Wortes ein Asyl gewähren, gemeinen Verbrechern kann es aber diesen Schutz nicht zugestehen, ohne sich von dem Völkerrechte Europa's loszusagen. Nunmehr ist es aber notorisch, daß Mazzini und Kossuth Mitschuldige an dem gemeinen Verbrechen des Mordmordes, des Raubes und Diebstahls sind. Die von ihnen erlassenen oder veranlaßten Proclamationen, so wie andere offenkundige Thatfachen lassen darüber keinen Zweifel. Wochten dieselben daher auch zur Zeit ihrer Auswanderung nach England als politische Flüchtlinge betrachtet werden, und konnten sie als solche das Asylrecht Englands in Anspruch nehmen, so haben sie dieses Recht zuverlässig durch ihre neuesten Handlungen verwirkt, und sie gehören fernerhin zu der Kategorie der gemeinen Verbrecher. Man wird entgegenhalten, daß ihre Mitschuld nicht gerichtlich erwiesen sei. Immerhin wird man aber zugestehen müssen, daß die dringendsten Verdachtsgründe gegen sie vorliegen. Die österreichischen Gerichte sind somit auch berechtigt, ihre Auslieferung als gemeine Verbrecher von England zu verlangen. . . . Der Nationalstolz Englands kann sich nicht verlezt fühlen, wenn man die Auslieferung von Mordmördern, Räubern und Dieben verlangt, und die öffentliche Meinung würde zuletzt wohl darüber aufgeklärt werden, was unter dem Asylrecht politischer Flüchtlinge zu verstehen, und wie dasselbe unter civilisirten Völkern zur Anwendung zu bringen sei. Ein jedes Recht ist des Mißbrauchs fähig und daß das Asylrecht Englands von den Mazzini's Kossuth's u. s. w. auf das Schamloseste mißbraucht worden ist, liegt so klar am Tage, daß man sich wundern muß, wie man in die Lage kommen konnte, auch nur ein Wort darüber zu verlieren."

Schweiz.

Der Bundesrath hat beschlossen, unter der Leitung des eidgenössischen Obersten Ziegler am 31. d. M. einen zehntägigen militärischen Instructions-Cursus zu eröffnen. Zu dem Ende werden bei der Kreuzstraße die vollständigen Cadres von 12½ Bataillonen aus 16 Cantonen, nebst einer Anzahl eidgenössischer Stabs-officiere, Cavallerie und Scharfschützen zusammengezogen. Es geschieht dieß zur Verwendung des Credits von 60.000 Fr. für die weitere militärische Ausbildung der Infanterie-Stabs-officiere und Compagnie-Commandanten der Cavallerie und Scharfschützen.

Der Bundesrath hat ferner beschlossen, die drei in Tessin verhafteten Individuen, bei welchen man Mazzini'sche Proclamationen gefunden hat, demselben Militärgericht in Chur zuzuwenden, welches über die an dem Waffendepot zu Poschiavo Beteiligten zu urtheilen hat.

Italien.

Rom, 28. Februar. Dem „Univers“ zu Folge hat dessen Redacteur, Dr. Louis Veuillot, am 24. Sr. Heil. dem Papste empfangen zu werden.

Das Befinden des schwer erkrankten Jesuiten-aufstauenden Besserungsphasen, noch immer im höchsten Grade beunruhigend.

Das geheime Consistorium, sagt dasselbe Blatt, scheint definitiv auf den 2. März anberaumt zu sein; es sollen in demselben als Cardinale proclamirt werden: der Fürstbischof Primas von Ungarn, der Erzbischof von Tours, Monsig. Viale Prelo, päpstlicher Nuntius am Wiener Hofe, Monsig. Brunelli, päpstl. Nuntius in Madrid, Monsig. Giusto Recanati, Erzbischof von Tripolis in part., Monsig. Santucci, Secretär der Congregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, Monsig. Caterini, Secretär der h. Inquisition, Mgr. Savelli, Minister des Innern.

Das öffentliche Consistorium zur Verleihung des Hutes soll einige Tage später Statt finden; Sr. Eminenz Cardinal Donnet, Erzbischof von Bordeaux, hat angekündigt, er werde nach Rom gehen, um dort mit den andern Cardinälen zugleich den Hut zu empfangen. Von den acht zur Präconisation bestimmten Cardinälen, sollen sechs in Rom verbleiben und in die verschiedenen Congregationen eintreten.

Belgien.

Brüssel, 1. März. Die Inbetrachtung der Proposition des Herrn de Perceval, die dahin geht: die in der belgischen Armee dienenden Offiziere fremden Ursprungs auf die Pension des Dienstaustrittes zu setzen, ist gestern von der Deputirtenkammer mit der Mehrheit von 69 gegen 8 Stimmen verworfen worden.

Das Votum der Kammer resumirt sich in folgenden Worten des Deputirten Devaux: „Ein Gesetz, das eine Kategorie von Belgiern von öffentlichen Aemtern ausschloß, wäre ein unconstitutionelles Gesetz und ein Vorschlag, der ein solches Gesetz decretiren zu lassen beabsichtigt, darf nicht in Betracht gezogen werden.“

Frankreich.

Paris, 3. März. Die Lyceen oder Staatsgymnasien haben auf Befehl des Unterrichtsministers den Namen: „Kaiserliche Lyceen“ angenommen.

Der „Moniteur“ macht bemerlich, daß das Kriegsbudget Englands für 1853-54 nur um die unbedeutende Summe von 14.644 Pfd. St. erhöht wurde. Selbst die Vermehrung des Seemachtbudgets um 523.746 Pfd. St. sei im Verhältnis zu der Totalsumme von wenig Belang. Für die Befestigung der Häfen und einzelnen Küstenpunkte seien im Ganzen 246.627 Pfd. St. ausgesetzt. Aus dieser Zusammenstellung von Crediten konnte man schließen, daß die englische Regierung eher der einen Augenblick lang aufgeregten öffentlichen Meinung eine Genugthuung gewähren, als ernstliche Vorsichtsmaßregeln gegen die von einigen englischen Blättern geträumte französische Eroberung treffen wollte.

Nach Nachrichten aus China hat der französische Geschäftsträger am chinesischen Hofe gegen die Verfolgungen der Christen in mehreren Theilen des chinesischen Reiches protestirt.

Nach Berichten aus Algerien haben sich die Stämme des Südens fast alle unterworfen, und die Zahlung der ihnen auferlegten Kriegsteuern begonnen. Der Handel zwischen Eingebornen und Franzosen liegt jedoch, Del ausgenommen, fast ganz darnieder.

Die „Gazette des Tribunaux“ theilt Näheres über die Verhaftung des Mörders des Mgr. Affre, Erzbischofs von Paris, mit, der beim Juni-Aufstande von 1848 auf dem Bastillenplatze erschossen wurde. Derselbe ist ein ehemaliger Fabrikant und nicht ohne Vermögen. Die Sache kam zur Kenntniß der Behörden durch die Enthüllungen, die eine Frau machte, welche ein Haus an der Barrikade bewohnte, wo der Erzbischof fiel. Sie wurde lebensgefährlich krank und deshalb nach der Salpetriere gebracht. Dort sagte sie einer barmherzigen Schwester, daß sie ein politisches Geheimniß wisse, das ihr Gewissen niederdrückte. Die Schwester drang in sie und sie gestand ihr, daß sie den Mörder des Erzbischofs kenne. Diese Erklärung wurde mit großer Vorsicht aufgenommen. Da die Kranke jedoch darauf bestand, vor einem Beamten ihr Geständniß zu wiederholen, so wurden die Gerichtsbehörden benachrichtigt und Polizei-Agenten zogen sofort Erkundigungen ein, die einen Theil der gemachten Enthüllungen bestätigten. Der Ex-Fabrikant wurde deshalb eingezogen und nach dem Militärgefängniß gebracht, unter der Anklage, sich bei der Juni-Insurrection betheiligte und den Erzbischof von Paris ermordet zu haben. Das Kriegsgericht begann sofort die Untersuchung.

Sämmtliche, aus dem Fort Lamagne entsprungene 37 Sträflinge sind wieder festgenommen worden.

Der Präfect von Lyon hat den neu ausgehobenen Recruten seines Departements verboten, rothe oder weiße Bänder an ihren Hüften zu tragen; sie müssen sich auf die Nationalfarben beschränken.

Im Gard-Departement war durch das Gerücht, es sei ein Attentat auf den Kaiser ausgeführt worden, eine große Aufregung entstanden, die sich besonders in der Umgegend von Alais kund gab. Aus diesem Grunde begaben sich die ersten Behörden des Departements nach den aufgeregtesten Cantonen. Eine starke Militärabtheilung begleitete sie. Diese Demonstration erreichte ihren Zweck. Da man diese Umtriebe den Häuptern der alten geheimen Gesellschaften zuschrieb, so wurde eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Zwölf Personen sind bereits verhaftet worden.

In Aire bei Saint-Omer gab eine unbekannte Frau, welche die Stadt nicht genau zu kennen schien, in mehreren Häusern aufrührerische Proclamationen ab.

Durch kaiserliche Verfügung und auf den Vorschlag des Justizministers sind abermals 164 December-Compromittirte von den über sie verhängten Sicherheitsmaßregeln befreit worden. Es befindet sich kein einziger bekannter Name darunter. Bei weitem die meisten gehören dem Herault-Departement an. — Gleichzeitig hat der Minister der allgemeinen Polizei, wie aus einem amtlichen Erlaß des Vize-Präfecten hervorgeht, den unter Aufsicht gestellten Begnadigten in Zukunft freie Bewegung im Bereich ihres Departements gestattet. Der Präfect fügt jedoch hinzu, daß alle eingetretene Strafmilderungen nur bedingungsweise gemeint seien und alle durch Aeußerung wüthlicher Meinungen, Aufreizungen, Theilnahme an geheimen Gesellschaften sich derselben unwürdig zeigenden Individuen wieder in ihre frühere Lage zurückversetzt werden können.

Paris, 7. März. In der, in der Rue Lafayette befindlichen deutschen Capelle hat der Gründer derselben, der hochw. Abbé Charles ein solennes Dankamt für den Schutz veranstaltet, mit dem

Gott über das Leben Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph wachte. Die Gesandten aller katholischen Staaten und der dem Hause Oesterreich befreundeten Mächte und der k. k. Generalconsul Baron Rothschild wohnten der erhebenden Feier bei; Sr. Em. der päpstliche Nuntius hielt das Hochamt ab und spendete den Segen.

Die Kirche war von Andächtigkeiten überfüllt; unter der aus Deutschen aus den verschiedensten Ständen anwesenden Menge machten Arbeiter die große Mehrzahl aus; die Inbrunst und Andacht, so wie die sichtliche Begeisterung der ganzen Versammlung verlieh der Feier einen ganz außerordentlichen Charakter. Die Wärme, mit der die Deutschen aus allen Gesellschaftsschichten ihre Freude und ihre Sympathie für die Wiederherstellung des Kaisers an den Tag legten, waren der klarste Beweis für die Popularität des Monarchen.

Die „Opinion du Midi“ bespricht die Verhaftungen, welche im Departement de l'Herault unter der Anklage der Theilnahme an Projecten gegen die Sicherheit des Staates Statt fanden. Die Behörde war, wie das genannte Blatt meldet, unterrichtet, daß die geheimen Gesellschaften neuerdings thätig seien. Ein ganz zufälliger Umstand hat zur Entdeckung der ganzen Ausdehnung und Wichtigkeit des Complots geführt; es scheint gewiß, daß das Vorkommniß von Condon ausgegangen war und daß ein allgemeiner Aufruhr gleichzeitig im südlichen Frankreich, in der Schweiz und Italien ausbrechen sollte; wie immer war Marseille der Centralpunct des revolutionären Comités für die südlichen Departements.

Montenegro.

Die türkischen Truppen haben die in Montenegro besetzten Ortschaften geräumt, und sich auf türkischen Boden zurückgezogen. Derwisch Pascha, der Jakob Wujarich und die übrigen heldenmüthigen Grahovoianer mit sich führte, hat zur guten Lezt noch seine Unmenschlichkeit bewiesen, indem er einen kranken Gefangenen niederschleusen ließ, um der Mühe überhoben zu sein, ihn auf einem Pferde fortbringen zu lassen. Erwa hundert Montenegriner setzten ihm, über dessen Grausamkeit erbittert, unter Anführung des Ivo Rakow, Noviza, Zerovic und Stephan Petrovic nach, und erbeuteten ungefähr 100 Zelte, gegen 1000 Säcke, etwa 1000 Pferdedecken und andere ähnliche Gegenstände.

Brieflich wird der „Triester Btg.“ aus Cetinje vom 4. l. M. gemeldet, daß es auch zwischen den Bewohnern von Piperi und Bielopavlich und den Türken zu einem Handgemenge gekommen ist, und zwar in Folge der Weigerung der Letztern auf die von den Aeltesten dieser Ortschaften verlangte Zurückgabe der geraubten montenegrinischen Weiber und Mädchen Rücksicht zu nehmen. Den Montenegrinern fielen bei diesem Anlasse mehrere Menschen, Pferde, Munition und 200 Schlachtochsen in die Hände. Der Bey von Lessa (in Albanien) wollte, um schneller zu entfliehen, den Weg über die Moracza nehmen, fand aber mit 50 seiner Leute den Tod in den Wellen.

Telegraphische Depeschen.

— Berlin, 11. März. Die erste Sitzung der Zollvereinsconferenz wird für morgen erwartet.

— Turin, 9. März. Die Abgeordnetenkammer hat den Gesetzesvorschlag über die Bestimmung der Fonde, in welchen die von Privaten erhobenen, administrativ und gerichtlich verhängten Geldstrafen zu fließen haben, mit 107 gegen 2 Stimmen genehmigt.

— Turin, 10. März. Die königl. piemontese Regierung erklärt, keinen Mißbrauch der Gastfreundschaft von Seite der Flüchtlinge, sei es durch feindliche Haltung derselben gegen die Verfassung, sei es gegen befreundete Regierungen, dulden zu wollen.

— Paris, 12. März. Man vernimmt, daß die Krönung und päpstliche Salbung des Kaisers am 10. Mai Statt finden solle; 86 Departemental-Buchhandlungs-Juspessionen sollen creirt werden.

— Paris, 11. März. Der „Moniteur“ nennt die Finanzlage des Staates in einem beleuchtenden Artikel vorerzählt, und zählt die Vortheile des gegenwärtigen Systems im Vergleich mit der früher üblichen Vorrichtung der Budgets auf. Der Stadtrath hat die ursprünglich festgestellte Ansagsumme um 30 Millionen ermäßigt. Im Mai 1855 wird eine Industrieausstellung zu Paris eröffnet werden, sie soll 7 Monate dauern.

— Madrid, 10. März. Sartorius und Formera sollen mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut werden; Viele vermuthen, Narvaez und seine Partei dürften erfolgreich durchdringen.

— London, 12. März. Russel's Motion zur zweiten Lesung der Judenbill ist mit einer Mehrheit von 51 Stimmen im Unterhause angenommen worden.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Getreid = Durchschnitts = Preise
in Laibach am 12. März 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	4	40	4	48
Kukuruk	—	—	3	43 ³ / ₄
Halbfrucht	—	—	4	7
Korn	3	56	3	18
Gerste	—	—	3	5
Hirse	—	—	3	20
Heiden	—	—	3	19 ¹ / ₄
Hafers	2	8	2	13

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
Den 11. März 1853.

Hr. Graf v. Herberstein, k. k. Kammerer; —
Hr. Philipp Conte Rani, Rentier; — Hr. Johann
Conte Korner, — Hr. Daniel Musati, — und
Hr. Dr. Carl Reichinger, alle 3 Privatiers, —
und Hr. Josef Ubeles, Handelsmann, alle 6 von
Wien nach Triest. — Hr. Jacob Jenniker, Official
der k. k. obersten Polizeibehörde, von Wien. — Hr.
Franz Reichelbacher, Verpflegs-Verwalter, von Wien
nach Klagenfurt. — Hr. Gustav Reichenbach, Han-
delsmann, von Wien nach Verona. — Hr. Peter Conte
Bembo, Rentier, von Wien nach Venedig. — Der
Hochw. Hr. Carl Romano, Bischof von Como; —
Hr. Anton Amadeo, Assessor; — Hr. Johann Reza-
nico, Handelskammer-Vizepräsident; — Hr. Johann
Braghenti, — Hr. Carl Linelli, — und Hr. Peter
Pozi, alle 3 Privatiers, und alle 6 von Como nach
Wien. — Hr. Serafinus Sigura, Dr. der Med.; —
Hr. Marcus Pana, Rentier; — Hr. Julius Andrieu,
Gewerks-Verweser; — Hr. Georg Freitag, — und
Hr. Ignaz Steinbach, beide Handelsleute, und alle
5 von Triest nach Wien. — Hr. Johann Diebi, Han-
delsmann, von Mailand nach Wien.

3. 308. (2) Nr. 2287.
Licitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach, I. Sec-
tion, wird bekannt gemacht, daß im Hause Nr.
235, am Hauptplatz, im vierten Stock, verschie-
dene Verlassenschafts-Effecten, bestehend in Wäsche,
Kleidung, Bettzeug, Zimmer- und Küchen-Einrich-
tung und sonstigen Fahrnissen, am 17. März d. J.
und allenfalls den darauf folgenden Tag in den
gewöhnlichen Licitationsstunden gegen gleich bare
Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Laibach den 6. März 1853.

3. 310. (2)
Som 20. März d. J. anfangen, wünscht
der Gesertiate

Unterricht

im Piano, Gesang und General-Baß
zu erteilen.

Ludwig Klerr,

Capellmeister, Congregplatz im Walschen
Hause Nr. 25.

3. 309. (2)
Freiwillige Verpachtung.

Anton Vodovnik, Realitätenbesitzer zu Sittich
in Unterkrain, gibt seine ausgedehnten Realitäten,
nebst Behausungen und Wirtschaftsgebäuden, mit
dem anliegenden Wirthshaus- und Metzger-Befug-
nisse, vom 24. April 1853 angefangen, auf weitere
6 Jahre gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, welche
bei ihm oder dem Gastgeber im Wirsantschen Hause
in Laibach eingesehen werden können, in Pacht.

3. 320 (1)
K u n d m a c h u n g.

Mit künftigen Michaeli 1853 sind
2 geräumige Magazine sammt oder
ohne Schupfe, an der Triester Straße
Nr. 50, sehr billig zu vergeben.

Das Nähere beim A. T. Smrekar,
Kriemermeister im neuen Smole'schen
Hause in der Capuziner-Vorstadt
Nr. 66 zu erfragen.

3 271. (3)

Das beste Gartenbuch.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Laibach bei Jan. v.
Kleinmayr & Fedor Bamberg, zu haben:

Mezger's Gartenbuch,

oder

Anleitung zur Erziehung aller Küchengewächse, Obstbäume u. Zierpflanzen.
Für Gartenliebhaber, Gutsbesitzer und Gärtner.

Dritte Auflage. Gebunden Rthlr. 1 — oder fl. 1. 48 kr.

H. L. Brönnner in Frankfurt a. M.

Ferner ist daselbst zu haben:

Abraham, P. a. St. Clara, Geistlicher Krämer-Lad-
den voller apostolischer Wahren und Wahrheiten. Das
ist ein reicher Vorrath allerlei Predigten, welche an
vielen Orten, meistens aber zu Wien in Oesterreich
gehalten werden. 1 Hälfte. Lindau 1852. 1 fl. 5 kr.
Arnold's, Johann, Paradiesgärtlein. Leipzig 1853. 36 kr.
Bach's, C. Ph. E. Versuch über die wahre Art, das
Clavier zu spielen. Im Gwande und nach den Be-
dürfnissen unserer Zeit neu herausgegeben von G.
Schilling. 2 Theile. à 1 fl. 12 kr.
Brieffsteller, allgemeiner, kaufmännischer. Vollstän-
diges und umfassendes Handbuch für jeden Kauf-
mann, nebst Wechsel-, Handels- und Sees-Recht,
terminologischen Wörterbuche und einer übersichtli-
chen Münz-, Maß- u. Gewichtskunde. 2 Auflage.
Brandenburg. 1 fl. 48 kr.
Dobell's, Dr. K. J. vollständiger Pflanzenkalender.
1. 2. Band. Nürnberg. 1 fl. 12 kr.
Ebertz, Dr. Felix. Versuche auf dem Gebiete des
Naturrechts. Leipzig 1852. 1 fl. 48 kr.
Egidy, H. E. v. Der Holzkenner, oder die kunst-
gerechte Ausnutzung, Vorrichtung und Verwerthung
der Hölzer. Ein nützlich Hilfs- u. Handbuch für
Gewerbetreibende etc. Freiberg 1852. 1 fl. 5 kr.
Ehrenberg, Dr. Friedr. Stunden der Andacht. Frohen
und Trauernden gewidmet. 4te verbesserte Auflage.
Leipzig 1852. 3 fl. 36 kr.
Erzählungen, vier. Aus dem Französischen. Tübin-
gen 1846. 48 kr.
Fick, Dr. Joh. Christ. Practische englische Sprach-
lehre für Deutsche. Nach der in Meidinger's fran-
zösischen Grammatik befolgten Methode und nach
Oberdan's und Walker's Grundsätzen der reinern
Aussprache bearbeitet. 23. Auflage. Erlangen 1852.
1 fl. 12 kr.
— — — — — Englisch's Lesebuch, oder auserselene Sammlung
von Aufsätzen aus den besten englischen Schriftstel-
lern mit richtiger Accentuation jedes Wortes und
darunter gesetzter Aussprache. 10. Auflage. Erlangen
1852. 1 fl. 48 kr.
Frick, Ida. Sirene. Roman. 2 Theile. Leipzig 1852.
4 fl. 48 kr.
Fröhlich, N. A. Wörterbuch der illyrischen u. deut-
schen Sprache. 2 Theile. Wien 1853. 4 fl.
Führich, Joh. Frauenloos. Eine Sammlung sinn-
iger Erzählungen für Frauen und Töchter gebildeter
Stände. Stuttgart 1852. 54 kr.
Gasparin, Gräfin A. Die Temperamente. Lebens-
bilder aus dem Ehestande, zu Lust und Lehre für
Frauen und Töchter gebildeter Stände. Stuttgart
1853. 54 kr.
Gau, Andreas. Kurze Betrachtungen zum Privat-Ge-
brauch 1. Band. Schaffhausen 1852. 1 fl. 21 kr.
Geheimniß, neu entdecktes, approbirtes „Soll in
keinem Haushalt fehlen!“ Vermittelt einer Mischung
von präparirtem Franzbrannwein und Salz, alle
und jede, sowohl innere Krankheiten, wie auch äußere
Schäden etc., sicher und in auffallend kurzer Zeit,
ohne irraend der Hilfe eines Arztes zu heilen. Aus
dem Englischen. 3 Auflage. Wilsch. 24 kr.
Handels- u. Geschäfts-Handbuche um, enthaltend alle
europäischen und außer europäischen Maße, Gewichte
und Valuten, verglichen mit den im Kaiserstaate
Oesterreich gebräuchlichen. Wien. 12 kr.
Harke, Dr. B. Der Dorfarzt. Homöopathisches
Noth- und Hilfsbüchlein für Prediger und Lehrer
auf dem Lande. 1 Theil, die Krankheiten der Men-
schen. 2. Theil, die Krankheiten der Thiere. Langen-
salza 1852. 2 fl. 42 kr.
Hartig, Theod. Vollständige Naturgeschichte der
fortschrittlichen Culturpflanzen Deutschlands. 1. Heft.
Neue Ausgabe. Berlin 1852. 1 fl. 48 kr.
Hausbuch, deutsches für Stadt und Land. III.
Jahrgang. Mit 4 Stahlstichen. Berlin. 27 kr.
Hlubek, Dr. J. E. Bericht über die englische Land-
wirthschaft, und die zu London 1851 ausgestellten
landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen. Mit
einer lithographirten Tafel. Graz 1852. 1 fl.
Hoffmann, Franz. 300 geographische Charaden,
Worträthsel und Räthselfragen, zur Belehrung u.
Unterhaltung für die reisere Jugend. 3 Auflage.
Stuttgart 22 kr.

Hopf, D. G. W. Grundlinien der Handelsgeogra-
phie. Ein Leitfaden für Realschulen. 1 Abtheilung.
Jürth 1852. 58 kr.
Jürat, Dr. G. J. Das schwedische Verfahren, aus
Kartoffeln, mit Zusatz von nur 5% Malz, eine zu
jeder Brauart taugliche Würze zu erhalten. Berlin
1852. 48 kr.
Hünemann, Dr. Friedr. Reichhaltiges und wohl-
feilstes Universal-Waren-Lexikon, in welchem mehr
als 15000 Waren-Artikel erklärt und deren beson-
dere Kennzeichen genau angegeben sind. Nebst
Veraleichung aller europäischen und außereuropäischen
Maße, Gewichte und Valuten zu den im Kaiser-
staate Oesterreich gebräuchlichen. Wien. 1 fl.
Kempis, Th. v. Die Nachfolae Christi. 5 vermehrte
Auslage. 1 Lieferg. Leipzig 1852. 18 kr.
Kig, J. J. Methodisches Lehr- und Lesebuch zur
gründlichen Einführung in die französische Sprache.
Braunschweig 1852. 1 fl. 12 kr.
Koch- und Wirtschaftsbuch, das goldene deutsche, für
Stadt und Land. Vollständige Koch- u. Bratkunst,
mit Inbegriff der Hausconditorei und Kuchenbäcker-
kunst; nebst Anweisung zum Serviren bei großen
und kleinen Tiseln. Leipzig 1852. 36 kr.
Köhler, J. J. A. Handbuch zu Christenlehren für
die reisere katholische Jugend. Unter Zugrundelegung
des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Neue Aus-
gabe. Lindau 1852. 1 fl. 5 kr.
Kölcker, A. Handbuch der Gewerbelehre des Men-
schen, für Aerzte und Studierende. Mit 313 Holz-
schnitten. Leipzig 1852. 6 fl. 36 kr.
Koch's, Dr. H. Lehrbuch der Mnemonik oder Ge-
dächtniskunst. 2 Ausgabe. Hamburg. 1 fl. 30 kr.
Kroner, K. Die Erräumung der beiden Blockhäu-
ser Malborgeth und Predil, durch die Franzosen
im Jahre 1809. Ein geschichtliches Denkmal österr.
Waffenkathen. Villach 1853. 30 kr.
Landgrebe, H. W. Die Seidenzucht in Deutsch-
land, mit besonderer Berücksichtigung auf Tyrol-
sen, ihre Behandlung und Vortheile. Kassel 1852.
36 kr.
Leben, das, eines Kriegspferdes. Gezeichnet und ra-
dirt von Max Pratorius. In Worten wiedergegeben
von W. Hey. 2. Auflage. Gotha 1853. 54 kr.
Lingsten, Charlotte. Die Schiffbrüchigen. Eine für-
nige Erzählung für Frauen und Töchter gebildeter
Stände. Stuttgart 1853. 1 fl. 37 kr.
Littrow, J. H. v. Die Wunder des Himmels, oder
gemeinschaftliche Darstellung des Weltsystems, 1. Auf-
lage. 2 Lieferungen à 45 kr. Stuttgart.
Löwinson, Samuel. Practisches Lehrbuch der dop-
peltten und einfachen italienischen Buchführung
etc. Brandenburg 1852. 3 fl. 36 kr.
Lorenz, E. J. B. Practisches Handbuch der Münz-,
Maß-, Gewichts-, Staatspapier- u. Wäncenkunde.
4. Auflage. Leipzig 1852. 2 fl. 15 kr.
Moltke, Mar. Sämmtliche Gedichte. 2 Bände.
Leipzig 1853. 1 fl. 48 kr.
Montepin, Kaver o. Die Stroche der Regenschatt.
Ein Romanen-Epclus, 1. die Königin von Saba.
2 Bände. Wien 1852. 48 kr.
Naumann, Dr. C. Frdr. Elemente der Mineralo-
gie 3. vermehrte Auflage. Mit 385 Figuren in
Holzschnitten. Leipzig 1852. 5 fl. 24 kr.
Nertel, Professor Dr. Anweisung zum heilsamen
Wassergebrauche. 4 Auflage. Nürnberg. 54 kr.
Pflanz, J. A. Bilder aus der Culturgeschichte des
deutschen Volkes. 2 Auflage. Stuttgart. 3 fl. 3 kr.
Reiser, H. Die Realien. Ein Lehrbuch für gehobene
Volksschulen. Stuttgart. 54 kr.
Rolloff, Dr. J. F. Die Erstickung durch Kohlen-
dampf zu verhüten und viel Brennmaterial zu er-
sparen, durch luftdichten Ofenverschluß. Hamburg
1852. 36 kr.
Rose, Gustav. Das Kristallo-chemische Mineraliensystem.
Mit 10 Holzschnitten. Leipzig 1852. 2 fl. 42 kr.
Rufsdorf, Dr. E. v. Eubiotik. Entwurf einer histo-
risch und psychologisch begründeten Lehre der Glück-
seligkeit. Berlin 1852. 1 fl. 12 kr.